

Modulhandbuch Master Pflege (Master of Science)

**Fakultät Wirtschaft und Soziales
Department Pflege und Management**

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)

Stand: 11.4.2024

Autorinnen

Prof. Dr. Uta Gaidys

Katrin Blanck-Köster, M.A.

Ergänzungen zum Schwerpunkt CHN von Prof. Dr. Corinna Petersen-Ewert

Lehrende des Departments Pflege & Management

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele und Grundlagen des Studiengangs	3
2.	Das strukturelle Studiengangs Konzept im Überblick	6
3.	Das inhaltliche Profil des Studiengangs im Überblick	7
4.	Graphische Darstellung des modularen Aufbaus	10
Modul 1:	Diskursives Kolloquium	11
Modul 2:	Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen	13
Modul 3:	Pflegewissenschaft und Forschung	17
Modul 4:	Gesundheitssysteme und -politik	20
Modul 5:	Klinische Pflegeinterventionen	22
Modul 6:	Social & Health Care International	26
Modul 7:	Pflegewissenschaftliches Fachprojekt (Spezialisierung)	28
Modul 8:	Veränderungsprozesse initiieren und durchführen (Spezialisierung)	30
Modul 9:	Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen	32
Modul 10:	Masterwerkstatt	35
Modul 11:	Masterthesis (Spezialisierung)	37
	Mündliche Abschlussprüfung	39

Anlage 1: Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-Pflege)	41
---	----

1. Ziele und Grundlagen des Studiengangs

Spezialisierte pflegerische Kompetenzen sind für die gesundheitliche Versorgung existentiell. Die komplexen Anforderungen an pflegerischer Versorgung ergeben sich sowohl aus dem tiefgreifenden demografischen Wandel als auch aus den Veränderungen der Strukturen der gesundheitlichen Versorgung. Gerade in spezialisierten Feldern wird gesundheitliche Versorgung immer zentrierter. Hier stellt sich die Frage, wie einerseits gemeindenahе, offene und niedrigschwellige gesundheitliche Angebote realisiert werden können und wie andererseits in hochtechnisierten Funktionsbereichen eine individuelle und bedarfsgerechte pflegerische Versorgung gestaltet werden kann. Zudem muss die Kontinuität der Versorgung über Settinggrenzen hinaus sichergestellt werden.

Die Zunahme altersassoziierter und chronischer Erkrankungen auch als Folge der steigenden Lebenserwartung, erfordern eine Gesundheitsversorgung, die die Alltags- und Lebenswelt der Betroffenen in den Fokus nehmen kann. Pflegende sind prädestiniert dafür, diese Gesundheitsversorgung maßgeblich zu gestalten. Ihre professionelle Tätigkeit ist auf die alltägliche Bewältigung von gesundheitlichen Einschränkungen gerichtet. Um dies jedoch realisieren zu können, ist nicht nur eine Reform der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Gesundheitsprofessionen notwendig, sondern auch eine weitere Kompetenzentwicklung der pflegerischen Profession. Antworten die dualen Bachelorstudiengänge in der Pflege auf grundlegende Versorgungsbedarfe, so ist die Entwicklung von pflegerischen Kompetenzen für die spezialisierte Versorgung von Klient*innengruppen mit besonderen Versorgungsbedarfen die vornehmliche Aufgabe von pflegerischen Masterangeboten. Eine Realisierung dieser Aufgabe ohne pflegewissenschaftliches Fundament ist heute allerdings nicht mehr denkbar. Denn auch hier müssen die therapeutischen und rehabilitativen Wirkungen von spezialisierter Pflege nachgewiesen und belegt werden. Eine pflegewissenschaftliche Grundlage dieser Kompetenzentwicklung ist dementsprechend nur in einer akademischen Struktur und dort in Masterstudiengängen durchführbar.

International ist dieser Schritt mit der Etablierung einer sogenannten „Advanced Nursing Practice“ (ANP) vollzogen worden. In klinisch orientierten Masterstudiengängen werden die Studierenden darauf vorbereitet, in allen Versorgungssettings gerade dort spezielle Aufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen, wo komplexe Versorgungssituationen bewältigt werden müssen. Vor dem Hintergrund der aktuellen und zukünftigen Anforderungen an pflegerischer

Versorgung ist dies wegweisend auch für Deutschland.

Der Weg der pflegerischen Qualifikation muss also in Anbetracht der Herausforderungen an pflegerischer Gesundheitsversorgung und in Anerkennung der akademischen und wissenschaftlichen Entwicklung von Pflege in ein Bildungsangebot münden, das es ermöglicht die Kompetenzen zu erwerben, die für eine pflegewissenschaftlich fundierte Versorgung in komplexen und speziellen Versorgungssituationen, für die Realisierung des Lebensweltbezuges und der Sicherstellung der Kontinuität der Versorgung notwendig sind. Dazu bedarf es fachlicher Expertise, die auch beinhaltet, pflegerisches Wissen neu schaffen zu können. Es bedarf ebenfalls der Fähigkeit, pflegerische Erfahrungen immer wieder neu zu reflektieren und der Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme. Gerade die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, bedeutet Handlungs- und Entscheidungsspielräume anzuerkennen und zu schaffen und die Konsequenzen der eigenen Entscheidungen und Handlungen zu begründen und zu akzeptieren. Der Prozess der Entwicklung dieser Kompetenzen ist ein Bildungsprozess. Bildung bedeutet in diesem Sinne die eigenen Situation als veränderbar zu begreifen. Nur mit dieser Erkenntnis können Pflegenden ebenso die Situationen ihrer Klient*innen als durch ihre Pflege veränderbar wahrnehmen. Durch diese Überzeugung zeigen sich Pflegenden in der Lage auch die Strukturen gesundheitlicher Versorgung zu beeinflussen und damit klientengerecht zu gestalten, gerade in den komplexen Versorgungsbereichen.

Eine akademisch ausgerichtete Bildung richtet sich konsequenterweise nicht ausschließlich an eine unmittelbare Verwertbarkeit erworbener Kompetenzen, sondern sozialisiert in ein begründetes Autonomie- und Verantwortungsbewußtsein.

Die Qualifikation in diesem Masterstudiengang erfolgt konsequenterweise im Sinne einer Advanced Nursing Practice und schließt mit dem Master of Science ab. Der Studiengang nimmt die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen an eine pflegerische Gesundheitsversorgung an, die insbesondere in den speziellen Fach- und Funktionsbereichen auf immer komplexere Versorgungsbedarfe antworten muss. Im Studiengang wird eine spezialisierte Erweiterung der pflegewissenschaftlichen und Klienten bezogenen Kompetenzen ermöglicht. Das Studium befähigt die Studierenden, spezialisierte pflegerische Handlungsfelder zu gestalten und in der von ihnen gewählten Fachspezialisierung (onkologisch-palliative, geriatrische Pflege, komplexe und intensive Pflegebedarfe sowie Community Health Nursing (CHN) wissenschaftlich fundiert pflegerisch tätig zu sein. Die AbsolventInnen des Studiengangs gestalten und steuern Versorgungsprozesse klientenorientiert und evidenzbasiert und entwickeln vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen pflegerische Versorgungskonzepte. Die

AbsolventInnen sind zu fachlichen Leitungsaufgaben befähigt und erwerben darüber hinaus Kompetenzen, um den Bedarf an klinischer Forschung zu erkennen und Forschungsprojekte zu realisieren. Praxislernphasen und die Bearbeitung eines Fachprojektes gewährleisten eine enge Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis, wobei die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordinator:in als Pflegewissenschaftler:innen und erfahrene Pflegendе die Koordination der Verknüpfung unterstützen.

Die Inhalte des Studiums umfassen Themen wie Pflegewissenschaft und -forschung, klinische Handlungs- und Entscheidungskompetenz, Rollenentwicklung, Gesundheitssysteme und –politik, die Gestaltung von Versorgungsprozessen und internationale Gesundheitsversorgung. Ziel der einzelnen Module ist es unter anderem Kompetenzen zu entwickeln, um Menschen, die hochgradig in ihren Lebensfunktionen und ihrer Lebensgestaltung von pflegerischer und gesundheitlicher Versorgung abhängig sind, eigenverantwortlich zu unterstützen und langfristig in ihren Selbstpflegefähigkeiten zu fördern und dabei wissenschaftlich-methodische und ethische Reflexionsfähigkeit weiterzuentwickeln. Das Studium umfasst vier Semester, in denen 90 Credits erworben werden. Im vierten Semester wird die Masterthesis geschrieben, die sich mit einem Thema der gewählten Fachspezialisierung befasst. Die nachfolgenden Modulbeschreibungen gelten im Zusammenhang mit der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (PSO) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (APSO) des Departments Pflege und Management. Der Studiengang richtet sich an Pflegendе, die eine Berufserlaubnis in der Gesundheits- und Kinder-, Kranken- oder Altenpflege oder in der generalistischen Pflegeausbildung besitzen und einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang (Bachelor, Magister oder Diplom) nachweisen können.

2. Das strukturelle Studiengangskonzept im Überblick

Name des Studiengangs	Master Pflege (Master of Science)
Zulassungsvoraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulzugangsberechtigung • Pflegeausbildung • Abschluss eines Bachelor- oder Magisterstudium auf dem Gebiet von Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik oder eines Diplomstudiums auf dem Gebiet der Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik
Besondere Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einem abgeschlossenen Bachelorstudium von 180 Leistungspunkten können die ggf. fehlenden 30 Leistungspunkte, in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums nachholen.
Länge des Studiums	Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
Credits (cr.) nach ECTS	90 Credits
Kurzcharakterisierung des Qualifikationsziels	Befähigung zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung pflegerischer Handlungen, Konzepte und Methoden sowie zur zielgerichteten Planung und Steuerung der klient*innenorientierter Leistungsangebote und der betrieblichen Ressourcen
Studienstruktur	Modularer Aufbau mit allen Modulen als Pflichtmodule
Integrierte Schwerpunkte	Die Studierenden vertiefen und erweitern in einem pflegerischen Handlungsfeld ihre Kompetenzen im Sinne einer Advanced Nursing Practice. Hierzu wird ein spezialisiertes Lehrangebot vorgehalten. Außerdem erfolgt diese Erweiterung und Vertiefung selbstgesteuert durch die Studierenden in allen Modulen.
Abschlussarbeit	Master-Thesis (4. Semester)

3. Das inhaltliche Profil des Studiengangs im Überblick

Das Studium befähigt die Studierenden spezialisierte pflegerische Handlungsfelder zu gestalten und in der von ihnen gewählten Spezialisierung wissenschaftlich fundiert pflegerisch tätig zu sein. Die Qualifikation erfolgt im Sinne einer Advanced Nursing Practice (erweiterte und vertiefte pflegerische Praxis). Die AbsolventInnen des Studiengangs sind in der Lage Versorgungsprozesse klient*innenorientiert und evidenzbasiert zu initiieren und zu steuern, sowie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen pflegerische Versorgungskonzepte weiterzuentwickeln. Die Absolventen sind zu fachlichen Leitungsaufgaben befähigt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden aufbauend auf einem grundständigen Studium weitergehende Kompetenzen, um den Bedarf an klinischer Forschung zu erkennen und eigene Forschungsprojekte zu realisieren.

Gesamtziel

Die Studierenden des Masterstudiengangs Pflege erwerben Kompetenzen:

- zur Implementierung einer wissenschaftlich fundierten Pflegepraxis in einem speziellen Handlungsfeld
- zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Pflegepraxis
- zur fachlichen Leitung
- zur Initiierung, Begleitung und Durchführung von Evaluation und Forschung

Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit die individuelle Klient*innenperspektive in den Fokus ihrer wissenschaftlich fundierten Pflegepraxis zu stellen. Sie sind sowohl in der Lage evidenzbasierte Entscheidungen zu treffen und ihr Handeln an ethischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten als auch die spezielle Situation ihrer Klient*innen in das Zentrum dieser Entscheidungen zu stellen. Weiterhin lernen sie pflegepraktische Fragestellungen spezieller Pflegefachbereiche wissenschaftlich aufzubereiten und zu bearbeiten.

Studienschwerpunkte

Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, in ihrem Studium ihre Kompetenzen in Schwerpunkten pflegerischen Handelns zu vertiefend. Hierzu dienen insbesondere die Module Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen, Klinische Pflegeinterventionen, Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen als auch selbstgesteuertes Lernen in allen weiteren Modulen.

Schwerpunkt A

Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen mit gerontologischen Versorgungsbedarfen

In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden Kompetenzen Menschen mit altersbezogenen degenerative Veränderungen zu pflegen, die unter Umständen in zunehmendem Maße nicht mehr in der Lage sind, ihr Leben selbständig zu gestalten. Somit steht die letzte Lebensphase mit den ihr immanenten Einschränkungen der Selbständigkeit im Fokus.

Schwerpunkt B

Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen mit intensiven und komplexen pflegerischen Versorgungsbedarfen

In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden Kompetenzen Menschen in akuten und chronisch kritischen Gesundheitssituationen zu versorgen. Somit stehen Menschen im Fokus der Versorgung, die hochgradig in ihren Lebensfunktionen und ihrer Lebensgestaltung von pflegerischer und gesundheitlicher Versorgung abhängig sind.

Schwerpunkt C

Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen mit onkologischen und palliativen Versorgungsbedarfen

In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden Kompetenzen, die gesundheitliche Versorgungssituation von Menschen zu gestalten, die sowohl von einer onkologischen oder von einem nicht-heil bzw. behandelbaren Krankheitsgeschehen betroffen sind.

Schwerpunkt D

Gestaltung von Versorgungsszenarien im häuslichen Umfeld

In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden Kompetenzen, sowohl den Pflegebedarf von Menschen in einer Community/Quartier einzuschätzen und zu bewerten. Hierbei stehen Prozesse der Entscheidungsfindung im Rahmen der Ermittlung von Pflegebedarfen bei der Primärversorgung im Fokus als auch die Entwicklung von Versorgungskonzepten in Prävention und Gesundheitsförderung. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit stellt dabei wichtige Kernelemente der pflegerischen Tätigkeit dar. Die Studierenden erlernen eine pflegegeleitete Versorgung als Community Health Nurse kennen und diese anzuwenden. Die Tätigkeiten beinhalten körperliche Untersuchungen und Beratung von Gesundheitsproblemen, Koordination der Versorgung, Monitoring von Erkrankungsverläufen. Die Tätigkeiten orientieren sich an der jeweiligen Lebenswelt der Dialoggruppe mit Schwerpunkt heilberufliche Tätigkeiten.

Auslandsmodul

Als besondere und wichtige Aufgabe in der Qualifizierung der Studierenden wird angesehen, den Blick über die Grenzen des deutschen Gesundheitswesens zu fördern und somit eine Reflexion und Bewertung vorhandener Strukturen und Konzepte zu ermöglichen bzw. zu erweitern. Daher beinhaltet das Modultableau das Modul Social and Health Care International, in dem die Studierenden einen zwei- bis vierwöchigen Auslandsaufenthalt absolvieren.

4. Graphische Darstellung des modularen Aufbaus

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Wissenschaft	M1 Diskursives Kolloquium		M10	Masterthesis (Spezialisierung)
	M3 Pflegewissenschaft und -forschung		Masterwerkstatt	
Klinik	M7 Pflegewissenschaftliches Fachprojekt (Spezialisierung)		M9 Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen	
	M2 Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozesse n	M5 Klinische Pflegeinterventionen		
Verknüpfung	M4 Gesundheitssysteme und -politik	M6 Social and Health Care International		Abschluss- prüfung
		M8 Veränderungsprozesse initiieren und durchführen (Spezialisierung)		
Credits	22	23	22	23

Modulbezeichnung / Titel Diskursives Kolloquium	
Modulkennziffer	Modul 1
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Katrin Blanck-Köster
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 2 Semester Semester: 1. und 2. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 3 SWS: 3
Arbeitsaufwand (Workload)	Präsenzstudium 38,25 h Selbststudium 51,75 h Gesamtworkload 90h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	<p>Das Ziel des Moduls ist es, die Studierenden kontinuierlich in ihrer wissenschaftlich-methodischen und pflegfachlichen Entwicklung zu begleiten. Die Studierenden sollen dabei unterstützt werden, fundierte Entscheidungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung ihres Studiums und ihres Studienabschlusses zu fällen.</p> <p>Die Studierenden werden begleitet wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, die einerseits für ihre praktische Pflegearbeit, für ihre Forschungsarbeit als auch für ihre Persönlichkeitsentwicklung, im Sinne einer Bildungserfahrung von Bedeutung sind. Weiterhin ist es Ziel, dass sich die Studierenden mit dem Tätigkeitsfeld wissenschaftlich gebildeterer Pfleger in der pflegerischen Praxis auseinandersetzen, sowohl national wie international.</p>
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen und Vorwissen bezüglich wissenschaftlich pflegfachlicher Forschung • Diskussion der Projekte • Diskussion ethisch relevanter Aspekte • Diskussion der Einmündung wissenschaftlich gebildeter Pfleger in die pflegerische Praxis national und international • Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Etablierung von ANP/APN und CHN

	<ul style="list-style-type: none"> • (Transformationale) Führung und Leadership, Rolle und Identität • Leadership-Kompetenz-Modell • Kollegiale Beratung • Diversity Management
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul bietet die Grundlage für weitere Module im Masterstudiengang Pflege M.Sc.: M2 (Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen), M4 (Gesundheitssysteme und – politik), M6 (Social Health Care International), M 8 (Veränderungsprozesse initiieren und durchführen).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)	Regelmäßige Prüfungsform Referat (15-45 Minuten) (SL)
Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen	Präsenzstudium: Gruppendifkussion Selbststudium: Textarbeit
Literatur	Aktuelle Publikationen werden in der Veranstaltung benannt. E-Learning: Vorlesungspräsentationen und Literatur/Publikationen werden nach den Vorlesungen auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.

Modulbezeichnung / Titel Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen	
Modulkennziffer	Modul 2
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Uta Gaidys
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 1 Semester Semester: 1. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 9 SWS: 5
Arbeitsaufwand (Workload)	Präsenzstudium 63,75 h Selbststudium 111,25 h Praktikum 95 h Gesamtworkload 270 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	<p>Ziel des Moduls ist, eine klinische Entscheidungsfähigkeit, insbesondere auf der Grundlage relevanter Assessmentinstrumente, in einem spezialisierten pflegerischen Handlungsfeld oder zu erwerben und diese weiterzuentwickeln. Ausgangspunkt hierfür ist, spezialisierte Handlungsfelder der Pflege in Beziehung zu einem sich verändernden Pflegebedarf zu setzen. Dazu lernen die Studierenden Methoden der Pflegebedarfserhebung in klinischen Situationen kritisch zu sichten und sowohl mit wissenschaftlichen als auch mit pflegfachlichen Kriterien zu bewerten und diese eigenverantwortlich und systematisch anzuwenden. Im weiteren Verlauf sind die Studierenden fähig, Modelle und Theorien der Entscheidungsfindung in spezialisierten pflegerischen Versorgungssituationen vor dem Hintergrund von Kompetenzentwicklungsmodellen zu analysieren und auf ihre Relevanz für realistische Versorgungssituationen zu prüfen und in der Praxis umzusetzen.</p> <p>Schwerpunkt A Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen mit gerontologischen Versorgungsbedarfen. In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden</p>

Kompetenzen Pflegebedarfe von Menschen mit altersbezogenen degenerativen Veränderungen, die in zunehmendem Maße nicht mehr in der Lage sind, ihr Leben selbständig zu gestalten, mit wissenschaftlich fundierten Methoden einzuschätzen, zu bewerten und diese Bewertungsmethoden kritisch reflektiert anzuwenden. Dabei wird insbesondere der Kontinuität und der Interdisziplinarität in der pflegerischen Versorgung bei Chronizität und seinen Folgen für die Klient*innen und deren Angehörigen, eine besondere Bedeutung beigemessen.

Schwerpunkt B

Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen mit intensiv und komplexen pflegerischen Versorgungsbedarfen. In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden Kompetenzen den Pflegebedarf von Menschen in kritischen Gesundheitssituationen einzuschätzen, zu bewerten und kritisch reflektiert anzuwenden. Es stehen somit Menschen im Fokus, die hochgradig in ihren existentiellen Lebensfunktionen und ihrer Lebensgestaltung von pflegerischer und gesundheitlicher Versorgung abhängig sind und deren Gesundheitssituation langfristigen Veränderungen unterworfen sein kann. Hierbei entwickeln die Studierenden ihre Fähigkeit weiter, Muster in speziellen pflegerischen Versorgungssituationen zu erkennen und darauf aufbauend, schnelle und kompetente Entscheidungen eigenverantwortlich und systematisch zu treffen.

Schwerpunkt C

Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen onkologischen und palliativen Versorgungsbedarfen. In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden Kompetenzen die Pflegebedarfe von Menschen einzuschätzen und zu bewerten, die von einer onkologischen und/oder von einem nicht heil- bzw. behandelbaren Krankheitsgeschehen betroffen sind. Die Studierenden entwickeln die Kompetenzen sowohl langfristige Versorgungsbedarfe als auch krisenhafte Gesundheitssituationen auf der Grundlage empirischer und erfahrungsweltlicher Erkenntnisse zu antizipieren, zu erkennen und diese anzuwenden. Unter Berücksichtigung der chronischen und unheilbaren Erkrankung werden Pflegebedarfe kritisch reflektiert, auch unter Einbeziehung der Angehörigen und des sozialen und beruflichen Umfeldes.

Schwerpunkt D

Gestaltung von Versorgungsszenarien im häuslichen Umfeld

	<p>In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden Kompetenzen, sowohl den Pflegebedarf von Menschen in einer Community/Quartier einzuschätzen und zu bewerten. Hierbei stehen Prozesse der Entscheidungsfindung im Rahmen der Ermittlung von Pflegebedarfen bei der Primärversorgung im Fokus als auch die Entwicklung von Versorgungskonzepten in Prävention und Gesundheitsförderung. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit stellt dabei wichtige Kernelemente der pflegerischen Tätigkeit dar. Die Studierenden erlernen eine pflegegeleitete Versorgung als Community Health Nurse kennen und diese anzuwenden. Die Tätigkeiten beinhalten körperliche Untersuchungen und Beratung von Gesundheitsproblemen, Koordination der Versorgung, Monitoring von Erkrankungsverläufen. Die Tätigkeiten orientieren sich an der jeweiligen Lebenswelt der Dialoggruppe mit Schwerpunkt heilberufliche Tätigkeiten.</p>
<p>Inhalte des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • demografische Entwicklung und ihre Folgen für die pflegerische Versorgung • soziale Konstruktion der Begriffe Gesundheit, Krankheit, Pflegebedarf und Pflegebedürftigkeit • spezifische pflegerischer Versorgungsbedarfe von Menschen im Alter, Menschen mit chronischen und multiplen Erkrankungen, Menschen mit existenziell bedrohlichen Erkrankungen und Menschen mit unheilbaren Erkrankungen • physische und psychosoziale Bedürfnisse alter Menschen, Menschen mit multiplen und chronischen Erkrankungen, Menschen mit existenziell bedrohlichen Erkrankungen • Situationsdeutungen durch die Klient*innen, Bewohnenden und Angehörigen in langfristigen und komplex-intensiven Versorgungssituationen • Alters- und krankheitsbezogene Veränderung der Lebensführung und Lebensgestaltung • Lebensgeschichtliche und kontextbezogene Bedeutung altersbezogener und gesundheitlicher Veränderungen • Prozess des pflegerischen Assessment • Spezifische Methoden des pflegerischen-klinischen Assessment • Körperliche Untersuchungen mit Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation • Relevanz von Assessmentinstrumenten, Einsatz und Entwicklung • Assessmentklassifikationen • Empirische Erkenntnisse zum Einsatz von Pflegeassessment • Assessmentklassifikationen

	<ul style="list-style-type: none"> • Empirische Erkenntnisse zum Einsatz von Pflegeassessment • • Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapie mit dem Schwerpunkt Diabetes mellitus und chronische Wunden
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul bietet die Grundlage für weitere Module im Masterstudiengang Pflege M.Sc.: M 3 (Pflegerwissenschaft und- forschung), M 5 (Klinische Pflegeinterventionen), M 9 (Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)	Regelmäßige Prüfungsform Klausur (60-90 Minuten) (PL)
Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen	Präsenzstudium: Gruppendiskussion, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeit Selbststudium: Literaturstudium Praktikum: praktische Übungen, Praktika, Einsätze in spezialisierten Einrichtungen
Literatur	Aktuelle Publikationen werden in der Veranstaltung benannt. E-Learning: Vorlesungspräsentationen und Literatur/Publikationen werden nach den Vorlesungen auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.

Modulbezeichnung / Titel Pflegewissenschaft und -forschung	
Modulkennziffer	Modul 3
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Uta Gaidys Prof. Dr. habil. Corinna Petersen-Ewert
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 2 Semester Semester: 1. und 2. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 9 SWS: 7
Arbeitsaufwand (Workload)	Präsenzstudium 89,25 h Selbststudium 180,75 h Gesamtworkload 270 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	Ziel des Moduls ist es einerseits, ein vertieftes, über den Kompetenzbereich von Bachelorabsolvent*innen hinaus, Verständnis der Notwendigkeit der Verankerung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Forschung in den Handlungsfeldern der Pflege zu erlangen und andererseits dieses tiefe Verständnis in die Initiierung und Durchführung von pflegerischer Erkenntnisgewinnung umzusetzen. Dabei werden methodologische Erkenntnisgrundlagen der Forschung in Bezug zur Pflege kritisch reflektiert. Anhand ausgewählter pflegerischer Fragestellungen werden methodische Ansätze erörtert. Dabei wird die Auseinandersetzung und die Durchführung von quantitativer und qualitativer Methodik in Bezug auf die Kongruenz zur jeweiligen Fragestellung ausgiebig diskutiert. Weiterhin ist das Ziel des Moduls, zu einem vertieften Verständnis epidemiologischer Fragestellungen und ihrer Relevanz für die Pflege zu gelangen. Die Studierenden erkennen die Notwendigkeit der Evaluation von Gesundheitsprojekten und kennen deren Einsatzmöglichkeiten und –grenzen. Nach

	<p>Modulabschluss können die Studierenden qualitative und quantitative Forschungsdesigns anwenden und können deren Nutzen für die Pflegewissenschaft einschätzen. Die Studierenden können außerdem den Forschungsprozess durchführen und sind in der Lage, Studien in Hinblick auf Problemstellung, Forschungsdesign und Ergebnisdarstellung zu bewerten und auf dieser Grundlage forschend tätig werden. Die Forschungskompetenz der Studierenden wird geschult, und sie werden dazu befähigt, eigene Untersuchungsvorhaben zu formulieren und methodisch und ethisch adäquat durchzuführen.</p>
<p>Inhalte des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftsparadigma und Erkenntnistheorien in ihrem Bezug zur Pflegewissenschaft • Entwicklung von Theorie der Pflegewissenschaft • Forschungsprozess (mit Problembeschreibung, methodologischer Rahmung, Fragestellung, quantitative und qualitative Methodik, Ergebnisdiskussion) • Evaluation als Methode der praxisbezogenen und handlungsorientierten Analyse • Quantitative Methoden (Datenerhebung und Auswertung) • Qualitative Methoden (Datenerhebung und Auswertung) • Spezifische Erhebungs- und Auswertungsverfahren (SPSS, MaxQDA) • Gütekriterien • Besonderheiten der Evaluationsforschung • Evidenzbasierte Pflege • Epidemiologie in ihrer Bedeutung für die Pflege • Anwendungsbeispiele aus dem Bereich der Gesundheitsförderung • Infrastrukturbedingungen von Forschung • Ethikantrag
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>Dieses Modul bietet die Grundlage für weitere Module im Masterstudiengang Pflege M.Sc.: M 7 (Pflegerwissenschaftliches Fachprojekt), M 10 (Masterwerkstatt)</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)</p>	<p>Regelmäßige Prüfungsform Fallstudie mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exposee • Projektbericht <p>Weitere Prüfungsform: Hausarbeit (Bearbeitungszeitraum von 8 Wochen) (PL)</p> <p>Bei mehr als einer möglichen Prüfungsform im Modul wird die zu erbringende Prüfungsform von dem verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p>

Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen	Präsenzstudium: Gruppendiskussion, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeit Selbststudium: Literaturstudium, Projektarbeit
Literatur	Aktuelle Publikationen werden in der Veranstaltung benannt. E-Learning: Vorlesungspräsentationen und Literatur/Publikationen werden nach den Vorlesungen auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.

Modulbezeichnung / Titel Gesundheitssysteme und -politik	
Modulkennziffer	Modul 4
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Susanne Busch
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 1 Semester Semester: 1. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 5 SWS: 4
Arbeitsaufwand (Workload)	Präsenzstudium 51 h Selbststudium 99 h Gesamtworkload 150 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	Einerseits zählt in allen Industrieländern der Gesundheitssektor zu den zentralen Wachstumsbranchen, er wird als nächster Kondratieff bezeichnet, andererseits wird allenthalben von der volkswirtschaftlichen Belastung durch Gesundheitsausgaben gesprochen. Nicht nur das deutsche Absicherungssystem im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit verzeichnet kontinuierliche Ausgabenzuwächse, die eine nachhaltige Finanzierbarkeit in Frage stellen. In diesem Modul sollen vor diesem Hintergrund die entsprechenden Zusammenhänge für Deutschland und im internationalen Vergleich unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen, politischen und demografischen, interkulturellen Rahmenbedingungen beleuchtet werden. Die Studierenden erlangen Wissen und Kompetenzen, um ihr Handeln im bestehenden Politik-, Finanz- und Rechtssystem mit den zentralen Steuerungs- und Verteilungsmechanismen verstehen und eigenverantwortlich gestalten zu können.

<p>Inhalte des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Möglichkeiten zur Absicherung bzw. Steuerung von Angebot und Nachfrage von Gesundheitsdienstleistung in Deutschland und im internationalen Vergleich • Verteilungs- und Steuerungswirkungen ausgewählter Absicherungs- und Vergütungssysteme • Herausforderungen des Gesundheitswesens durch demografische, interkulturelle, medizinische und ethische Aspekte • Aktuelle politische Entwicklungen im nationalen und internationalen Kontext • Akteure in der gesundheitlichen Versorgung: Interdependenzen und Interaktionen • Rolle und Funktionen der pflegerischen Versorgung im internationalen Vergleich • Pflegeausbildung im internationalen Vergleich • Gestaltungsmöglichkeiten und Einflussfelder der/durch die Pflege • Diskussion ethisch und interkulturell relevanter Aspekte
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>Dieses Modul bietet die Grundlage für weitere Module im Masterstudiengang Pflege M.Sc.: M 1 (Diskursives Kolloquium), M 6 (Social Health Care International), M 8 (Veränderungsprozesse initiieren und durchführen).</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)</p>	<p>Regelmäßige Prüfungsform Referat (15-45 Minuten) Weitere alternative Prüfungsformen: Klausur (60-90 Min. Dauer) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten) (PL) Bei mehr als einer möglichen Prüfungsform im Modul wird die zu erbringende Prüfungsform von dem verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p>
<p>Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen</p>	<p>Präsenzstudium: Seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeit- und Diskussion, Rollenspiele Selbststudium: Literaturstudium, Internetrecherchen</p>
<p>Literatur</p>	<p>Aktuelle Publikationen werden in der Veranstaltung benannt. E-Learning: Vorlesungspräsentationen und Literatur/Publikationen werden nach den Vorlesungen auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.</p>

Modulbezeichnung / Titel Klinische Pflegeinterventionen	
Modulkennziffer	Modul 5
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Uta Gaidys
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 1 Semester Semester: 2. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 11 SWS: 6
Arbeitsaufwand (Workload)	Präsenzstudium 76,5 h Selbststudium 138,5 h Praktikum 115 h Gesamtworkload 330 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	<p>In diesem Modul entwickeln die Studierenden Kompetenzen pflegerische Interventionen für Menschen mit altersbezogenen degenerativen Veränderungen, für kritisch kranke Menschen und Menschen am Lebensende, vor dem Hintergrund individuell erhobener Bedürfnislagen zu realisieren. Weiterhin erlangen die Studierenden die Fähigkeit pflegerische Interventionen auf ihre Wirksamkeit mittels wissenschaftlicher Kriterien zu prüfen, zu bewerten und anzuwenden. Die Studierenden analysieren die Konsequenzen pflegerischer Interventionen auf Basis eines Klient*innen- und eines pflegerelevanten Outcomes.</p> <p>Schwerpunkt A</p> <p>Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen mit gerontologischen Versorgungsbedarfen</p> <p>In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden Kompetenzen Menschen mit altersbezogenen degenerativen Veränderungen zu pflegen, die in zunehmendem Maße nicht mehr in der Lage sind, ihr Leben selbständig zu gestalten. Dabei</p>

	<p>sollen insbesondere die rehabilitativen Wirkungen von Pflege dargestellt und untersucht werden. Im weiteren Verlauf lernen die Studierenden die Wirkungen altersbezogener Veränderung auf das familiäre, soziale und gesellschaftliche Umfeld in den Fokus ihrer pflegerischen Tätigkeit zu stellen. Die Studierenden erlangen Kompetenzen, um neue Konzepte und Interventionen in der altersgerechten Versorgung zu entwickeln und kritisch hinsichtlich der gesundheitsbezogenen Lebensqualität zu evaluieren.</p> <p>Schwerpunkt B</p> <p>Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen mit intensiven und komplexen pflegerischen Versorgungsbedarfen</p> <p>Komplexe gesundheitliche Interventionen zeichnen sich durch ein hohes Maß von miteinander interagierenden Komponenten aus. Ziel des Schwerpunktes ist, die klinische Fachexpertise in dem Handlungsfeld der komplexen und intensiven pflegerischen Versorgung durch wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit zu erweitern. Ausgangspunkt hierfür ist, die Pflege von kritisch kranken Menschen in Beziehung zu einem Pflegebedarf zu setzen, der sich durch komplexe akute und/ oder chronisch pathophysiologische Veränderungen ergibt und darüberhinausgehende Konsequenzen für die existentielle und soziale Situation der betroffenen Menschen und ihre Familien hat. Die Studierenden entwickeln Kompetenzen, um Menschen, die hochgradig in ihren Lebensfunktionen und ihrer Lebensgestaltung von pflegerischer und gesundheitlicher Versorgung abhängig sind, eigenverantwortlich zu unterstützen und langfristig in ihren Selbstpflegefähigkeiten zu fördern. Funktion, Aufgaben, Struktur und Organisation des Umgangs mit komplexen Pflegebedarfen im Versorgungsalltag werden kritisch reflektiert und realistische Möglichkeiten der pflegewissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Weiterentwicklung, insbesondere hinsichtlich des therapeutischen Wertes von Pflege, erarbeitet.</p> <p>Schwerpunkt C</p> <p>Gestaltung von Versorgungsszenarien für Menschen onkologischen und palliativen Versorgungsbedarfen</p> <p>In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden Kompetenzen, die gesundheitliche Versorgungssituation von Menschen zu gestalten, die sowohl von einer onkologischen und/oder von einem palliativen Krankheitsgeschehen betroffen sind. Dabei analysieren die Studierenden die Wirkung therapeutischer Interventionen vor dem Hintergrund der Lebensqualität und der individuellen Bedürfnisse der</p>
--	---

	<p>Betroffenen und ihrer Familien. Weiterhin werden die Sinnhaftigkeit und die Bedeutung einer spezialisierten pflegerischen Versorgung von Menschen mit potentiell lebensbedrohlichen Erkrankungen sowie von Menschen am Lebensende erarbeitet und kritisch reflektiert.</p> <p><u>Schwerpunkt D</u> <i>Gestaltung von Versorgungsszenarien im häuslichen Umfeld</i></p> <p>In diesem Studienschwerpunkt entwickeln die Studierenden Kompetenzen, sowohl den Pflegebedarf von Menschen in einer Community/Quartier einzuschätzen und zu bewerten. Hierbei stehen Prozesse der Entscheidungsfindung im Rahmen der Ermittlung von Pflegebedarfen bei der Primärversorgung im Fokus als auch die Entwicklung von Versorgungskonzepten in Prävention und Gesundheitsförderung. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit stellt dabei wichtige Kernelemente der pflegerischen Tätigkeit dar. Die Studierenden erlernen eine pflegegeleitete Versorgung als Community Health Nurse kennen und diese anzuwenden. Die Tätigkeiten beinhalten körperliche Untersuchungen und Beratung von Gesundheitsproblemen, Koordination der Versorgung, Monitoring von Erkrankungsverläufen. Die Tätigkeiten orientieren sich an der jeweiligen Lebenswelt der Dialoggruppe mit Schwerpunkt heilberufliche Tätigkeiten.</p>
<p>Inhalte des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Unterstützung des Copings und der Bewältigung • institutions- und settingbezogene Ansätze pflegerischer Versorgung • Situationsdeutungen durch die Klienten und Angehörige in langfristigen und akuten Versorgungssituationen • Methoden der Validation, der aktivierenden und rehabilitativen Pflege und ihre Wirksamkeit • Methoden zur Unterstützung von altersbezogener Veränderung in der Lebensführung und Lebensgestaltung • Pflegerische Interventionen zur Integration gesundheitsbezogener Situationen in die eigene Biografie • Krankheitsspezifische Rollen, Resilienz Training • Traumamangement und Management komplexer Medikamentenregime • Palliative Pflege • Interventionen bei chronischen potentiell lebensbedrohlichen Situationen, wie • Veränderungen der Herz- und Kreislaufsituation, • Respiratorische Störungen,

	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen des Bewegungsapparates, • Veränderungen des zentralen und peripheren Nervensystems, • Multiples Organversagen und Sepsis, • Wahrnehmungs- und Bewegungseinschränkungen, • kognitive Einschränkungen, • Störungen in der Ausscheidung und von Stoffwechselfvorgängen. • Definition, Bedeutung, Realisierung und Evaluation komplexer Interventionen im pflegerischen Versorgungsalltag • Strategien des Umgangs mit einer lebensbedrohlichen/chronischen Krankheit • Heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapie von Menschen aller Altersstufen mit Schmerzen, chronischen Wunden und Diabetes Mellitus
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul bietet die Grundlage für weitere Module im Masterstudiengang Pflege M.Sc.: M 9 (Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen, M 10 (Masterwerkstatt).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)	Regelmäßige Prüfungsform Praktische Prüfung (Die Studierenden planen entweder unter realen oder Laborbedingungen eine Versorgungssituation und führen diese durch.(max. 30 Minuten). (PL)
Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen	Präsenzstudium: Problemorientiertes Lernen, Gruppendiskussion, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeit, Recherche Selbststudium: Literaturstudium Praktikum: praktische Übungen, Praktika, Einsätze in spezialisierten Einrichtungen
Literatur	Aktuelle Publikationen werden in der Veranstaltung benannt. E-Learning: Vorlesungspräsentationen und Literatur/Publikationen werden nach den Vorlesungen auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.

Modulbezeichnung / Titel Social & Health Care International	
Modulkennziffer	Modul 6
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Uta Gaidys Katrin Blanck-Köster M.A.
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 1 Semester Semester: 2. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 5 SWS 1
Arbeitsaufwand (Workload)	Präsenzstudium 12,75 h Selbststudium 37,25 h Praktikum: 100 h Gesamtworkload 150 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	Die Studierenden sollen Handlungsfelder der Pflege in einem anderen Land kennen lernen, in ihnen tätig werden und diese analysieren und bewerten. Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen erhalten sie die Befähigung Konzepte und Strategien der Pflege (kultur-)kritisch zu bewerten und kulturelle und gesellschaftliche Einflüsse auf das eigene Handeln kritisch zu reflektieren.
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegebedürfnisse und Pflegebedarfe in einem Land der Kooperationspartner • Aufgaben der pflegerischen Gesundheitsversorgung in einem Land der Kooperationspartner • Aufbau der pflegerischen Gesundheitsversorgung in einem Land der Kooperationspartner • Struktur der pflegerischen Gesundheitsversorgung in einem Land der Kooperationspartner

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Pflege in einem Land der Kooperationspartner • Kompetenzen von Pflegenden in einem Land der Kooperationspartner
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul baut auf Module im Masterstudiengang Pflege M.Sc. auf: M 1 (Diskursives Kolloquium), M 4 (Gesundheitssysteme und – politik), M 8 (Veränderungsprozesse initiieren und durchführen).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)	<p>Regelmäßige Prüfungsform Referat (15-45 Minuten)</p> <p>Weitere Prüfungsform Praxisbericht (Bearbeitungszeitraum beträgt 8 Wochen)</p> <p>(SL)</p> <p>Bei mehr als einer möglichen Prüfungsform im Modul wird die zu erbringende Prüfungsform von dem verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p>
Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen	<p>Beratung</p> <p>seminaristischer Unterricht</p> <p>Praktikum</p>
Literatur	Aktuelle Publikationen werden in der Veranstaltung benannt. E-Learning: Vorlesungspräsentationen und Literatur/Publikationen werden nach den Vorlesungen auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.

Modulbezeichnung / Titel Pflegewissenschaftliches Fachprojekt (Spezialisierung)	
Modulkennziffer	Modul 7
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Corinna Petersen-Ewert
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 2 Semester Semester 2-3Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 8 SWS 5
Arbeitsaufwand (Workload)	Präsenzstudium 63,75 h Selbststudium 106,25 h Praktikum 70 h Gesamtworkload 240 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	Ziel des Moduls ist es, eine Fragestellung der pflegerischen Praxis wissenschaftsbasiert und anwendungsorientiert zu bearbeiten und damit auf den erlernten Forschungskompetenzen des Moduls M3 aufzubauen. Die Studierenden setzen sich in dem Fachprojekt wissenschaftlich reflektiert mit einer konkreten Problem-/Fragestellung ihres zukünftigen Handlungsfeldes auseinander und stellen dabei einen Bezug zur pflegerischen Arbeit her. Das Thema fokussiert den Studierenden gewählten Gegenstandsbereich ihres Schwerpunktes. Ziel des Moduls ist es, dass die Studierenden eine anwendungsorientierte Fragestellung systematisch bewerten und sich mit den spezifischen Bedingungen der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung auseinandersetzen.
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Vom Problem zur Fragestellung • Projektdesign und Projektplanung • Durchführung eines eigenen Forschungsprojektes • Diskussion ethisch relevanter Aspekte

Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul baut weitere Module im Masterstudiengang Pflege M.Sc. auf: M 1 (Diskursives Kolloquium), M 3 (Pflegewissenschaft und- forschung), M 10 (Masterwerkstatt).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)	Regelhafte Prüfungsform Fallstudie (Bearbeitungszeitraum 8 Wochen) mit <ul style="list-style-type: none"> • Projektentwurf • Projektbericht • Präsentation der Ergebnisse (PL)
Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen	Präsenzstudium: Gruppendiskussion, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeit Selbststudium: Literaturstudium Praktikum: praktische Übungen, Datenerhebungen
Literatur	Aktuelle Publikationen werden in der Veranstaltung benannt. E-Learning: Vorlesungspräsentationen und Literatur/Publikationen werden nach den Vorlesungen auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.

Modulbezeichnung / Titel Veränderungsprozesse initiieren und durchführen (Spezialisierung)	
Modulkennziffer	Modul 8
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Constanze Sörensen
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 2 Semester Semester: 2. und 3. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 6 SWS: 4
Arbeitsaufwand (Workload)	Präsenzstudium 51 h Selbststudium 69 h Praktikum 60 h Gesamtworkload 180 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	<p>Eine Pflegepraxis auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Klient*innenbezogener Sichtweisen bringt erhebliche Umstellungen für die Beteiligten mit sich: Die professionellen Akteure müssen ihr eigenes berufliches Handeln verändern; das verändert selbst gestaltete Arbeitsprozesse ebenso wie die Struktur der Kooperationsbeziehungen zu Teamkollegen und anderen Professionellen.</p> <p>Veränderungen können produktive Ver-Störungen sein, wenn sie als ein transparenter, aktiv gestalteter Prozess in den institutionellen und persönlichen Kontext eingebettet sind. Dieses Modul soll die Studierenden dazu befähigen, Veränderungsbedarfe hinsichtlich der Versorgung der Patienten und der Arbeitsprozesse zu erkennen und zu bewerten, Veränderungsbereitschaft zu schaffen und die notwendigen Veränderungen zielgerichtet unter Einbeziehung anderer Teammitglieder praktisch umzusetzen.</p>

<p>Inhalte des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung von Innovation und Veränderung für Gesellschaft, Organisation und Individuum • Veränderungen in Organisationen – theoretische Grundlegung • Das pflegerische Arbeitssystem als Gegenstand von Veränderungen • Klassische Ansätze und Instrumente der Veränderung • Projektmanagement • Organisationsentwicklung • Teamentwicklung • Kulturentwicklung • Conclusio: Die Veränderung der Pflegequalität
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>Dieses Modul steht in Verbindung mit weitere Modulen im Masterstudiengang Pflege M.Sc.: M 1 (Diskursives Kolloquium), M 4 (Gesundheitssysteme und – politik), M 6 (Social Health Care International).</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)</p>	<p>Regelmäßige Prüfungsform Referat (15-45 Minuten) Weitere Prüfungsform Klausur (60-90 Minuten) oder mündliche Prüfung in Form einer Präsentation eines durchgeführten Veränderungsprojektes (15-45 Minuten) (PL) Bei mehr als einer möglichen Prüfungsform im Modul wird die zu erbringende Prüfungsform von dem verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p>
<p>Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen</p>	<p>Präsenzstudium: Seminaristischer Unterricht, Aufgabenstellungen, Fallstudien, Gruppenarbeit Selbststudium: Literaturstudium, Konzeptentwicklung, Praxisaufgaben</p>
<p>Literatur</p>	<p>Aktuelle Publikationen werden in der Veranstaltung benannt. E-Learning: Vorlesungspräsentationen und Literatur/Publikationen werden nach den Vorlesungen auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.</p>

Modulbezeichnung / Titel Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen	
Modulkennziffer	Modul 9
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Uta Gaidys
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 1 Semester Semester: 3. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 8 SWS: 5
Arbeitsaufwand (Workload)	Präsenzstudium 63,75 h Selbststudium 101,25 h Praktikum 75 h Gesamtworkload 240 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	Ziel dieses Moduls ist es in spezifischen pflegerischen Versorgungssituationen, die sich durch ein hohes Maß an Komplexität auszeichnen, den therapeutischen Wert von Pflege entfalten zu können. Dies soll durch eine hohe kommunikative, interaktionelle und ethische Reflexionsfähigkeit in der aktuellen pflegerischen Situation erreicht werden. Die Studierenden werden befähigt Beratungs- und Schulungskonzepte kontext- und Klient*innenspezifisch anzuwenden. Sie sehen sich in der Lage, durch eigenverantwortlich gewählte spezifische Beratungsangebote die gesundheitliche Situation pflegebedürftiger Menschen zu beeinflussen. Weiterhin werden die Studierenden befähigt, interprofessionelle und Intraprofessionelle Interaktionen kommunikativ zu steuern, sodass der Versorgungsprozess für den oder die Klientin der Pflege optimal gestaltet werden kann.

<p>Inhalte des Moduls</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ebenen und Modelle der Kommunikation bezogen auf spezifische pflegerische Situationen • Interprofessionelle Kommunikation in komplexen Arbeitssituationen • Modelle für kommunikative Aushandlungsprozesse z.B. Themenzentrierte Interaktion, Partnerzentrierte Gesprächsführung, Aktives Zuhören • Lerntheorien der Erwachsenenpädagogik • Entwicklungspsychologie • Edukative Strategien von Verhaltensänderungen • Verantwortung und Autonomie als Dimension • Fehlerquellen ethischer Beurteilungen • Ethisch und rechtliche Aspekte des Pflegeassessments • Teamentwicklungsgespräche • empirische Befunde zum Nutzen von Patientenschulungen • Didaktik der Patient*innenschulung • Psychosoziale Pflegebegleitung, verhaltensorientierte, handlungsorientierte und systemische Pflegeberatung • Ethische Theorien und ihr Bezug zur spezifischen pflegerischen Handlungsfeldern • Verantwortung und Autonomie in spezifischen pflegerischen Situationen als ethische Dimension • Umgang mit eigener und fremder Schuld, Macht und Gewalt • Modelle ethischer Entscheidungsfindung • Klinische Ethikkonsultation • Kommunikation mit Klienten in konkreten pflegerischen Situationen • Kommunikation in interdisziplinären Teams z.B. Kollegiale Beratung, Kritikgespräch, Beurteilungsgespräch, • Biografie, Identitätsprozess, Lebensentwürfe, Biografie bestimmende Faktoren in den einzelnen Lebensphasen (Beziehungsstrukturen, Rollen) • Patientenrechte, Patientenverfügung
<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>Dieses Modul baut auf weitere Module im Masterstudiengang Pflege M.Sc. auf: M 1 (Diskursives Kolloquium), M 2 (Klinische Entscheidungsfindung in pflegerischen Versorgungsprozessen), M 5 (Klinische Pflegeinterventionen), M 9 (Reflektiert kommunizieren und handeln in klinischen Arbeitssituationen).</p>
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</p>	<p>Regelhafte Prüfungsform Referat (15-45 Minuten) Weitere Prüfungsform Mündliche Prüfung (20-30 Minuten) (PL)</p>

(Studien- und Prüfungsleistungen)	Bei mehr als einer möglichen Prüfungsform im Modul wird die zu erbringende Prüfungsform von dem verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen	Präsenzstudium: Problemorientiertes Lernen, Gruppendiskussion, seminaristischer Unterricht, Gruppenarbeit, Recherche Selbststudium: Literaturstudium Praktikum: praktische Übungen, Praktika, Einsätze in spezialisierten Einrichtungen
Literatur	Aktuelle Publikationen werden in der Veranstaltung benannt. E-Learning: Vorlesungspräsentationen und Literatur/Publikationen werden nach den Vorlesungen auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.

Modulbezeichnung / Titel Masterwerkstatt	
Modulkennziffer	Modul 10
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Uta Gaidys
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 1 Semester Semester: 3. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 3 SWS 2
Arbeitsaufwand (Workload)	Präsenzstudium 25,5 h Selbststudium 64,5 h Gesamtworkload 90 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	Das Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in ihrer wissenschaftlich-methodischen und pflegfachlichen Entwicklung zur Ausrichtung der Masterthesis fundiert zu unterstützen. Die Studierenden entwickeln eine Fragestellung zur Bearbeitung in ihrer Masterthesis und stellen Design und inhaltliche und methodische Entscheidungen ihrer Masterthesis zur Diskussion. Im Kolloquium (und Seminaren) erhalten sie fachliche Unterstützung.
Inhalte des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungen und Vorwissen bezüglich wissenschaftlich pflegfachlicher Forschung • Diskussion der Studie • Diskussion ethisch relevanter Aspekte
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul baut auf weitere Module im Masterstudiengang Pflege M.Sc. auf: M 1 (Diskursives Kolloquium), M 3 (Pflgewissenschaft und- forschung), M 5 (Klinische Pflegeinterventionen), M 7 (Pflgewissenschaftliches Fachprojekt).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)	Regelmäßige Prüfungsform Hausarbeit (Bearbeitungszeit von 8 Wochen)

Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen	Präsenzstudium: Gruppendiskussion, Beratung Selbststudium: Textarbeit
Literatur	Aktuelle Publikationen werden in der Veranstaltung benannt. E-Learning: Vorlesungspräsentationen und Literatur/Publikationen werden nach den Vorlesungen auf der E-Learning-Plattform zur Verfügung gestellt.

Modulbezeichnung / Titel Masterthesis (Spezialisierung)	
Modulkennziffer	Modul 11
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Uta Gaidys
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 1 Semester Semester: 4. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 21
Arbeitsaufwand (Workload)	Selbststudium 620 h Praktikum 10h Gesamtworkload 630 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	<p>Ziel des Moduls ist die Erstellung einer Masterthesis, die den Anforderungen der Hochschule gerecht wird und die erworbenen Kompetenzen nutzt. Die Studierenden entwickeln ein (Forschungs-)Projekt, das sie beschreiben, umsetzen und verteidigen müssen.</p> <p>Dazu werden die Studierenden beim Verfassen ihrer Masterthesis begleitet und dabei unterstützt, ihre wissenschaftliche Arbeit kritisch zu reflektieren und mit anderen in einen Diskurs zu treten. Sie sollen in diesem Prozess ihre persönliche Potentiale, insbesondere diejenigen, die im Zuge des Studiums aktiviert wurden, erkennen, nutzen und weiterentwickeln.</p>
Inhalte des Moduls	Das Modul beinhaltet Diskurse über die Masterarbeiten der Studierenden sowie Einzelberatung und richtet sich stärker als andere Module nach den Interessen und Bedürfnissen der Studierenden. Einzelberatung zur Masterthesis

<p>Verwendbarkeit des Moduls</p>	<p>Dieses Modul baut auf weitere Module im Masterstudiengang Pflege M.Sc. auf: M 1 (Diskursives Kolloquium), M 3 (Pflegetheorie und –forschung), M 7 (Pflegetheoretisches Fachprojekt).</p>				
<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)</p>	<p>Die Masterthesis muss sich auf den zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt beziehen. Zur Masterthesis wird zugelassen, wer mindestens 8 Module erfolgreich abgeschlossen hat). Regelmäßige Prüfungsform: Masterthesis. Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. PL</p>				
<p>Lehr- und Lernformen/ Methoden / Medienformen</p>	<table data-bbox="657 647 1401 730"> <tr> <td>Selbststudium:</td> <td>Literaturstudium</td> </tr> <tr> <td>Praktikum:</td> <td>Durchführung der Studie</td> </tr> </table>	Selbststudium:	Literaturstudium	Praktikum:	Durchführung der Studie
Selbststudium:	Literaturstudium				
Praktikum:	Durchführung der Studie				

Modulbezeichnung / Titel Mündliche Abschlussprüfung	
Modulkennziffer	11
Modulkoordination/ Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Uta Gaidys
Dauer/ Semester/ Angebotsturnus	Dauer: 1 Semester Semester: 4. Semester Angebotsturnus: jedes vierte Semester
Leistungspunkte (LP) / Semesterwochenstunden (SWS)	Credits: 2
Arbeitsaufwand (Workload)	Selbststudium 50 h Praktikum 10 h Gesamtworkload 60 h
Art des Moduls	Pflichtmodul
Teilnahmevoraussetzungen / Vorkenntnisse	Zulassung zum Studium Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer. Die Prüfung umfasst Inhalte aus dem zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt und die Verteidigung der Masterthesis. Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Masterthesis fristgerecht abgegeben hat. Die mündliche Abschlussprüfung wird von den Erst- und Zweitprüfer*innen der Masterthesis durchgeführt. Die Bestellung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Studien- und Prüfungsleistungen)	Regelmäßige Prüfungsform: Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch 20-30 Minuten). PL
Lehrsprache	Deutsch
Zu erwerbende Kompetenzen / Lernergebnisse	Ziel der mündlichen Abschlussprüfung ist es, integrative Fähigkeiten in der wissenschaftlichen Reflexionsfähigkeit des spezifischen pflegerischen Handlungsfeldes nachzuweisen. Dabei soll Bezug zur Masterthesis genommen werden und die

	<p>Herausforderungen des spezifischen pflegerischen Handlungsfeldes dargestellt werden. Besondere Stellung soll zu den Pflegebedarfen der Klient*innen des Handlungsfeldes genommen werden und die Möglichkeiten einer vertieften und erweiterten pflegerischen Praxis erläutert werden.</p>
--	--

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-Pflege)

vom 23. April 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 02. Dezember 2014 (HmbGVBl.S.495,500) die vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 02. April 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich, Begrifflichkeiten und Studienfachberatung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelor- und Masterstudiengänge –Begrifflichkeiten und Aufbau
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Praxisphasen, Beaufträge oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

2. Abschnitt: Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungsarten

- § 5 Module
- § 6 Kreditpunkte
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

3. Abschnitt: Prüfungswesen

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende
- § 11 Modulprüfungen, Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen, Prüfungsarten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Thesis
- § 14 Ablegung der Prüfungen
- § 15 Bewertung und Benotung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelor- bzw. Masterthesis
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis
- § 18 Unterbrechung der Prüfung
- § 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 20 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen
- § 21 Widerspruch

4. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen

- § 22 Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung und Zeugniserteilung
- § 23 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung des Departments Pflege und Management

ALLGEMEINER TEIL

1. Geltungsbereich, Begrifflichkeiten und Studienfachberatung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung regelt den Rahmen und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Sie wird ergänzt durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

§ 2 Bachelor- und Masterstudiengänge – Begrifflichkeiten und Aufbau

(1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und grundlegenden Kompetenzen zur Forschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der einschlägigen Berufsfelder tätig werden können.

(2) Duale Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die das Studium und die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in der Weise miteinander verbinden, dass die Studierenden sowohl einen Hochschulabschluss als auch einen anerkannten Ausbildungsabschluss erwerben.

(3) Masterstudiengänge setzen in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus und dienen der Erweiterung und Vertiefung der im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolventen in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbständig zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit um zwei Fachsemester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums alle Leistungen erbracht haben und sich nicht zur Bachelor- oder Masterthesis angemeldet haben.

(3) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

§ 4 Praxisphasen, Beauftragung oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

(1) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Praxisphasen vorgesehen werden. Während der Praxisphasen sollen in für die Pflege- und Gesundheitseinrichtungen relevanten Einrichtungen Tätigkeiten ausgeübt werden, die für die zukünftige Berufspraxis von Bedeutung sind. Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine oder mehrere Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden in allen Praxisangelegenheiten berät und

unterstützt. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(3) Die Studierenden haben die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachzuweisen. Die oder der Praxisbeauftragte bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase.

2. Abschnitt:

Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungsarten

§ 5 Module

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine spezifische Qualifikation des Studiengangs. Die Beschreibungen der einzelnen Module werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnung in studiengangsspezifischen Modulhandbüchern vom Department zusammengefasst und herausgegeben. Sie sind nicht Bestandteil dieser oder einer studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Alle Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen.

(3) Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen oder der Spezialisierung.

(4) Sofern Zusatzmodule angeboten werden, können diese von den Studierenden belegt werden. Sie enthalten ein fakultatives Lehrangebot und dienen der Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots. Zusatzmodule sind nicht Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(5) Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Dies ist im Modulhandbuch kenntlich zu machen.

§ 6 Kreditpunkte

(1) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Kreditpunkten, auch als Leistungspunkte oder Creditpoints bezeichnet, ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). In dieser Ordnung und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen wird nur die Bezeichnung Kreditpunkte verwendet; sie wird mit CP abgekürzt.

(2) Für jedes erfolgreiche Vollzeitsemester werden 30 Kreditpunkte vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Bei einem Teilzeitstudium erfolgt eine anteilige Reduzierung der Kreditpunkte pro Semester.

(3) Die einem Modul zugewiesenen Kreditpunkte erwerben die Studierenden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllen.

(4) Bei einem Ausscheiden aus dem Studiengang werden die Kreditpunkte für die bisher erfolgreich erbrachten Module bescheinigt.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten innerhalb der Module sind insbesondere:

A. Vorlesung

Die Vorlesung ist eine Lehrmethode, in der in der Regel der Lehrstoff – gegebenenfalls unterstützt durch Demonstrationen und visuelle Medien – ausschließlich durch die Lehrenden vorgetragen wird.

B. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

C. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

D. Übung

In einer Übung erarbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden.

E. Projektseminar

Das Projektseminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der in einer interdisziplinären Perspektive für das berufliche Handlungsfeld relevante Probleme von den Studierenden unter Anleitung und Beratung der Lehrenden selbstständig bearbeitet werden. Sie sollen nach Möglichkeit unter aktiver Beteiligung von Praxiseinrichtungen durchgeführt werden.

F. Praktikum und Praxisgruppe

Das Praktikum und die Praxisgruppe bezeichnen eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung von Lehrenden einzeln oder in kleinen Gruppen fachpraktische Tätigkeiten unter Laborbedingungen oder im realen Berufsfeld erlernen und einüben.

G. Exkursion

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in spezifische Fragen, Probleme und Konzepte der Berufspraxis zu gewinnen.

H. Kolloquium

Im Kolloquium werden Studierendengruppen zum gegenseitigen kritischen Diskurs über Studienvorhaben (z.B. Forschungs- und Abschlussarbeiten) ermutigt und Anregungen für die Weiterarbeit entwickelt. Streitgespräche werden von Lehrenden geplant und moderiert.

I. E-Learning

E-Learning-Einheiten sind IT-basierte, strukturierte und interaktive Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle

(2) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten festgelegt und geregelt werden.

(3) Ob eine Anwesenheitspflicht besteht, setzt die oder der Modulverantwortliche ggf. in Abstimmung mit den Lehrenden rechtzeitig verbindlich mit Veranstaltungsbeginn fest. Sie oder er bestimmt dabei den Umfang der Teilnahme, der zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht notwendig ist. Fehlende Zeiten können nachgeholt werden, sofern für das Fehlen berechnete Gründe nachgewiesen werden. §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnehmerzahl für einzelne Lehrveranstaltungen kann von der Departmentleitung begrenzt werden, wenn anderenfalls eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist.

(2) Studierende, die in einer Lehrveranstaltung wegen Überbelegung keine Berücksichtigung gefunden haben, werden von der Departmentleitung auf andere Lehrveranstaltungen gleichen fachlichen Inhalts verteilt. Sofern in dem laufenden Semester keine ausreichende Zahl freier Plätze in anderen Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht, kann die Departmentleitung auch eine zeitliche Verteilung über mehrere Semester vornehmen.

(3) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegungsverfahren durchführen um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung zu gewährleisten.

3. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben wird für das Department ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Für die betreffenden Fragen des jeweiligen Studiengangs zieht der Prüfungsausschuss einen Studierenden oder eine Studierende (beratender Studierender) beratend hinzu. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Als Stellvertretung für das studentische Mitglied wird einer oder eine der beratenden Studierenden gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und seiner Stellvertretung beträgt ein Jahr, die der nicht studentischen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder verlängert sich automatisch, wenn durch den Fakultätsrat keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide dürfen kein studentisches Mitglied sein.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses und seiner Stellvertretung wählt der Fakultätsrat ein Ersatzmitglied. Beim studentischen Mitglied wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag seiner Studierendenvertretung ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des studentischen Mitglieds.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeiten (Thesis) innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres professorales Mitglied anwesend sind. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(8) Der Prüfungsausschuss legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können und welche einzelnen Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden können. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(9) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des

Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihr oder ihm übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(10) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme an Prüfungen durchzuführen. Er setzt dann die Prüfungstermine und die Art der Anmeldung für alle Beteiligten verbindlich fest. Die Studierenden müssen sich dann bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin anmelden. Bei Nichtanmeldung kann die Prüfung nicht angetreten werden. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(11) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 10 Prüfende

(1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an dieser Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für die in ihrem Lehrgebiet dargebotenen Themen prüfungsberechtigt.

(3) Für die Bewertung der Thesis können als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer auch professorale Mitglieder anderer Fakultäten an dieser oder anderer Hochschulen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Lehraufgaben und in Ausnahmefällen auf Antrag auch Lehrbeauftragte dieser Hochschule, zu Prüfenden bestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie mindestens einen gleichwertigen Hochschulabschluss nachweisen.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 9 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 11 Modulprüfungen, Prüfungsarten

(1) Eine Modulprüfung besteht aus der oder den einem Modul zugeordneten Prüfungen, diese werden von den Studierenden in folgenden Prüfungsarten erbracht:

1. Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet und nach § 15 benotet.

2. Studienleistungen

Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

3. Prüfungsvorleistungen

Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die einer bestimmten Modulprüfung in der Weise zugeordnet ist, dass die Modulprüfung erst dann erbracht werden kann, wenn zuvor die Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) Soweit die studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Bestimmungen treffen, setzt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Zeitdauer sowie Art und Umfang der zugelassenen

Hilfsmittel, fest. Stehen mehrere Prüfungsformen zur Wahl, setzt die oder der Prüfende die jeweilige Prüfungsform zu Veranstaltungsbeginn schriftlich fest.

(3) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur (kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel bzw. nur unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren überwiegend oder ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nicht zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten im Falle einer Prüfungsvorleistung, in allen anderen Fällen mindestens 120 Minuten, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung und ergänzendes Prüfungsgespräch (kontrollierbare Form der Leistung)

Siehe § 12.

3. Referat (kontrollierbare Form der Leistung)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse unter Angabe der benutzten Quellen zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die Vorbereitungszeit für das Referat beträgt höchstens acht Wochen.

4. Hausarbeit (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung eines gestellten Themas. Sie ist nach einer Bearbeitungsfrist von acht Wochen abzugeben.

5. Thesenpapier (kontrollierbare Form der Prüfungsleistung)

Ein Thesenpapier ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der problemanalysierende und/oder -lösende Thesen vorgestellt werden. In einer Diskussion von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer müssen diese Thesen vertreten werden. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens acht Wochen.

6. Fallstudie (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Die Fallstudie ist eine schriftliche Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens acht Wochen. Die Fallstudie kann mit einer Präsentation der Ergebnisse abschließen.

7. Projektleistung (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, in der Dokumentation und Präsentation des Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Termin der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später.

8. Praktische Prüfung (kontrollierbare Form der Leistung)

In der praktischen Prüfung müssen die Studierenden unter Laborbedingungen oder in realen Anwendungssituationen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Sie dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Praktische Übungen können durch ein Prüfungsgespräch über die Handlungsbegründungen ergänzt werden.

9. Portfolio oder E-Portfolio (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis

des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen zum überwiegenden Teil in kontrollierbarer Form erbracht werden.

(5) Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren dürfen maximal 50% einer Prüfungsleistung ausmachen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei jedem einzelnen Prüfling mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu maximal drei Studierenden durchgeführt werden.

(3) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 10 Absatz 2 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Studierende des Studiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind bei begrenzter Platzzahl zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Mitsprachen oder sonstige Aufzeichnungen sind nicht erlaubt. Auf Antrag des Prüflings werden keine Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

§ 13 Thesis

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums und des Masterstudiums ist von den Studierenden jeweils eine Thesis zu erarbeiten. Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit des Bachelorstudiums, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Master-Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit des Masterstudiums, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig in vorgegebener Zeit bearbeiten können. In der Master-Thesis soll darüber hinaus je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können. Die Abfassung der Thesis in einer Fremdsprache bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Themen können von den Lehrenden vorgegeben oder von den Studierenden selber vorgeschlagen werden. Die Studierenden werden zur Vorbereitung und während der Phase der Erstellung von den Lehrenden durch ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot allgemein und individuell betreut und beraten.

(3) Die Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Abgabe, das genaue Thema und die Erst- und Zweitgutachter sind aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Thesis werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(4) Die Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 10 Absatz 1 zu bestellenden Erst- und Zweitprüfenden betreut werden. Die Studierenden können die Erstprüferin oder den Erstprüfer als auch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen; ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(6) Die Bearbeitungsdauer ist in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Zusammen mit der Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(8) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der Erstprüferin beziehungsweise dem Erstprüfer und von der Zweitprüferin beziehungsweise dem Zweitprüfer bewertet, die von dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 bestellten Prüfenden bestimmt wird. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen und wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzt.

(9) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungsdauer gemäß Absatz 6 Satz 1 verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der oder des betreuenden Erstprüfenden einzuholen.

§ 14 Ablegung der Prüfungen

(1) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in demselben Bachelor- oder Masterstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungen, die in verwandten Studiengängen der gleichen oder anderer Hochschulen abgelegt wurden.

(3) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht erbracht, wenn die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung nicht erfolgreich abgelegt wurde. Ist einer Prüfungs-, Prüfungsvor- oder Studienleistung einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht nach § 7 Absatz 3 zugeordnet, so ist die Leistung nur dann bestanden, wenn die Studierenden die für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt haben. Anderenfalls wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung mit der Note 5,0, die Prüfungsvor- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einzelner Studierender anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung in mehrere Teilleistungen aufgeteilt, z.B. weil mehrere Prüfungsformen eingesetzt werden, muss rechtzeitig vor Beginn der ersten Teilleistung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Eine Prüfungsleistung kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass jede einzelne Teilleistung bestanden sein muss, damit die Prüfungsleistung bestanden ist. Die Gewichtsanteile der einzelnen Teilleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung und der Qualifikationsziele des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtsanteile zugrunde zu legen. Bei einer Durchschnittsnote, die nicht § 15 Absatz 2 entspricht, wird die nächst bessere Note gewertet.

(4) Die Gesamtnote lautet:
bis 1,50 sehr gut
über 1,5 bis 2,5 gut
über 2,5 bis 3,5 befriedigend
über 3,5 bis 4,0 ausreichend
über 4,0 nicht ausreichend

(5) Die Bewertung von Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen soll sechs Wochen, bei der Bachelor-Thesis acht und bei der Master-Thesis zwölf Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen.

(6) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Bis zu drei Zusatzmodule können im Zeugnis abgebildet werden.

§ 16 Wiederholung von Leistungen und der Bachelor- bzw. Masterthesis

- (1) Eine bestandene Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des übernächsten Semesters angeboten werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung darf frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses ermöglicht werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Regelung des Absatzes 2 gilt für nicht bestandene Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen entsprechend.
- (3) Trifft die oder der Studierende eine andere Bestimmung für das Wahlpflichtmodul, erhöht sich dadurch die zulässige Höchstzahl von drei Prüfungsversuchen nach Absatz 2 nicht. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Fachs oder Wahlpflichtmoduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Wahlpflichtmoduls neu erbracht werden. Sie können nur bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.
- (4) Die Bachelor- oder Masterthesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung der Absätze 2 und 4 mit berücksichtigt.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfung entsprechend.

(4) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes bei der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 9 Abs. 10 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs.8 aus einem wichtigen Grund oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer dem Studierenden nachteiligen Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 20 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

§ 21 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen

§ 22 Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung und Zeugniserteilung

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungs-, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen einschließlich der Thesis und der vorgeschriebenen Praxisphasen erfolgreich erbracht und ggf. sonstige, in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllt wurden.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, werden das Bachelor- oder das Masterzeugnis (Abschlusszeugnis), das Transcript of Records und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades binnen vier Wochen ausgestellt.

Das Zeugnis enthält:

- a) die Module, deren Bezeichnungen, die Modulnote und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
- b) das Thema und die Note der Bachelor- oder Master-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- c) die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
- d) ggf. bis zu drei Zusatzmodule gemäß § 15 Absatz 6

Das Abschlusszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren.

(3) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

- a) Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber der Qualifikation,
- b) Angaben zur Qualifikation,
- c) Angaben zur Ebene der Qualifikation,
- d) Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation,
- f) Transcript of Records (ToR),
- g) weitere Angaben,
- h) Zertifizierung und
- i) Angaben zum nationalen Hochschulsystem.

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine

Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden von 2009 erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

§ 23 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Pflege & Management erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind. Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterthesis und von mehr als die Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend“ (4,0) zugrunde gelegt.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von ausserhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz

oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 25 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse und sonstigen Leistungsereignissen.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Leistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

5. Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Departments Pflege&Management. Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege und Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 29.September 2008 (HA Nr.32/2008) tritt außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 23. April 2015